

**„Satzung der Stadt Bruchköbel
über die Bildung eines Seniorenbeirates (Bruchköbeler Seniorenbeirat)**

Aufgrund den §§ 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am 21.04.2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt wird der Bruchköbeler Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Bruchköbeler Seniorenbeirat ist ehrenamtlich, notwendige Auslagen werden gemäß Entschädigungssatzung der Stadt Bruchköbel ersetzt.

**§ 2
Aufgaben und Ziele des Bruchköbeler Seniorenbeirats**

- (1) Der Bruchköbeler Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in den Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner speziell berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter
 - c) Förderung des Erfahrungsaustauschs
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien
 - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt.Unter anderem:
 - die Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten
 - die Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen
 - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere Mitwirkung bei der Konzeption von Seniorenwohnanlagen sowie seniorenrechtlichen und barrierefreien Wohnungen sowie Sicherheit im Straßenverkehr und Wohnumfeld.

**§ 3
Mitwirkungsrechte**

- (1) Der Bruchköbeler Seniorenbeirat erhält vom Magistrat umfassende Informationen über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen besonders berühren.
- (2) Der Bruchköbeler Seniorenbeirat wird zu den von den Gremien der Stadt zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen im besonderen

Maße betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Bruchköbeler Seniorenbeirats werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.

(3) Der Bruchköbeler Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt betreffen. Soweit der Magistrat nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragene Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweilige zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des Bruchköbeler Seniorenbeirats hiervon.

(4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Bruchköbeler Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.

§ 4

Bildung und Mitglieder des Bruchköbeler Seniorenbeirats

(1) Die Zahl der Mitglieder des Bruchköbeler Seniorenbeirats ist variabel. Sie hängt ab von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und somit wahlberechtigt sind. Die Anzahl der Sitze errechnet sich aus dem ganzzahligen Bruchteil jeder vollendeten Teilmenge von 380 aus der Gesamtmenge der Wahlberechtigten, jedoch maximal 13 Sitze.

Die Mitglieder des Bruchköbeler Seniorenbeirats werden für fünf Jahre von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, in freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung. Dies gilt auch für die Wahl des Bruchköbeler Seniorenbeirats und das Nachrücken von Ersatzpersonen.

§ 5

Sitzungen des Bruchköbeler Seniorenbeirats

(1) Der Bruchköbeler Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach der Wahl, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Bruchköbeler Seniorenbeirats sind vor den Sitzungen in dem durch die Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Bruchköbeler Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.

(5) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

(6) Die Sitzungen des Bruchköbeler Seniorenbeirats sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder von

ihm beauftragte Vertreter können an den Sitzungen des Bruchköbeler Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Der Bruchköbeler Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Bruchköbeler Seniorenbeirats anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Beschlüsse des Bruchköbeler Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Bruchköbeler Seniorenbeirats besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- 2 Stellvertretern sowie
- mindestens 2 Beisitzern

Einem der Beisitzer sollen die Aufgaben des Schriftführers übertragen werden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Beisitzer werden in der ersten Sitzung nach der Wahl aus der Mitte des Bruchköbeler Seniorenbeirats mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so gilt für die Wahl eines Nachfolgers Absatz 2 entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Bruchköbeler Seniorenbeirats. Er hat insbesondere

- die Beschlüsse des Bruchköbeler Seniorenbeirats vorzubereiten und auszuführen;
- die ihm nach der Geschäftsordnung obliegenden oder ihm vom Bruchköbeler Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Im Übrigen sind die für den Bruchköbeler Seniorenbeirat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Geschäftsordnung

(1) Der Magistrat stellt die für die Erfüllung der Aufgaben des Bruchköbeler Seniorenbeirats erforderlichen, persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel – insbesondere geeignete Räume für Besprechungen und Veranstaltungen – zur Verfügung.

(2) Zur Regelung von Verfahrensfragen gibt sich der Bruchköbeler Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedarf.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bei erstmaliger Bildung eines Bruchköbeler Seniorenbeirats ist das Verfahren zur Bildung des Bruchköbeler Seniorenbeirats innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung einzuleiten.

Bruchköbel, den 23.06.2009

Der Magistrat der
Stadt Bruchköbel


Günter Maibach
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger

am 26. Juni 2009

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt somit am 27. Juni 2009 in Kraft.

Bruchköbel, den 26.06.2009

DER MAGISTRAT
DER STADT BRUCHKÖBEL


Günter Maibach
Bürgermeister

